

## **Allgemeine Unterrichtsbedingungen**

### 1. Anmeldung und Kündigung

- 1.1. Die Anmeldung des Schülers ist zum 1. September und zum 1. März möglich.
- 1.2. Der Schüler hat die Möglichkeit, bis 31. Dezember bzw. 30. Juni den Ausbildungsvertrag zu kündigen. Ohne Kündigung verlängert sich dieser jeweils um ein Halbjahr.
- 1.3. Die Anmeldung erfolgt durch Zugang des Anmeldeformulars bei der Musikschule, es sei denn die Musikschule widerspricht unverzüglich.
- 1.4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen an die Kapellmeister, Quellenstraße 4/1, 88048 Friedrichshafen oder online unter [info@die-kapellmeister.de](mailto:info@die-kapellmeister.de)

### 2. Semester und Vergütung

Die Unterrichtssemester dauern vom 1. September bis 28. Februar und vom 1. März bis 31. August. Die Semester-Vergütung ist in monatlichen Raten zu leisten. Die Bezahlung erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren, zu welchem der Zahlungsverpflichtete eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen hat.

### 3. Unterricht

- 3.1. Der Unterricht findet während der Schulzeit der staatlichen Schulen statt. An Feiertagen findet kein Unterricht statt.
- 3.2. Die Unterrichtstermine werden einvernehmlich mit dem Schüler für das Unterrichtssemester festgelegt. Die Verpflichtung der Musikschule beschränkt sich darauf, den Unterricht anzubieten. Nimmt der Schüler das jeweilige Unterrichtsangebot nicht wahr, verfällt das Recht zur Teilnahme. Auch ein Anspruch auf Nachholung besteht nicht. Kann der Schüler aus wichtigem Grund längerfristig nicht am Unterricht teilnehmen, hat er dies der Musikschule schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Schüler durch eine Krankheit daran gehindert ist, am Unterricht teilzunehmen. Für die Zeit ab Eingang der schriftlichen Mitteilung und des Nachweises erhält der Schüler eine Gutschrift für ausgefallenen Unterricht für das kommende Semester. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass es in allen anderen Fällen bei der Vergütungspflicht bleibt, insbesondere dann, wenn der Schüler nicht zum Unterricht erscheint, ohne dass die Voraussetzungen von S. 1 bis S. 3 vorliegen.
- 3.3. Ist der Lehrer verhindert, so wird in erster Linie der Lehrer versuchen, mit dem Schüler einen Nachholtermin zu vereinbaren. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, ist die Musikschule berechtigt, den Unterricht durch einen anderen geeigneten Lehrer ausführen zu lassen. Pro Semester darf eine Unterrichtsstunde ausfallen, weil der Lehrer verhindert ist, ohne dass diese nachzuholen oder dafür eine Gutschrift zu erteilen wäre. Fällt pro Semester mehr als eine Unterrichtsstunde aus und kann die Musikschule den Unterricht nicht durch einen anderen Lehrer ausführen lassen, haben beide Parteien die Möglichkeit, den Vertrag zum Monatsende mit einer Frist von einer Woche zu kündigen. In diesem Fall steht der Musikschule die Semestervergütung im Verhältnis des ungekündigten zum gekündigten Zeitraum zu.
- 3.4. Wird das Vertragsverhältnis nicht gekündigt, kann der Schüler für das folgende Semester eine entsprechende Unterrichts-Gutschrift verlangen.

### 4. Probezeit

Die Probezeit beträgt 3 Monate. Beide Vertragsparteien haben die Möglichkeit, mit einer Frist von einer Woche jeweils zum Monatsende den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall steht der Musikschule die Semestervergütung im Verhältnis des ungekündigten zum gekündigten Zeitraum zu.

### 5. Änderung der Allgemeinen Bestimmungen und der Gebühren

Die Änderungen für das kommende Semester wird die Musikschule bis spätestens 3 Monate vor Ende des laufenden Semesters im Internet bekannt geben.